

## Gebührensatzung

### für die Musikschule des Landkreises Nordhausen

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule des Landkreises Nordhausen beschlossen:

#### § 1 Gebührensätze - Grundgebühren

Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Nordhausen werden die Grundgebühren wie folgt festgelegt:

##### (1) Grundstufenfächer

Fach	Jahresgebühr in €	bei monatlicher Zahlung 1/12 Jahres- gebühr – in €
- Musikalische Früherziehung (4 – 6-jährige Schüler)	180,00	15,00
- Musikalische Grundausbildung (5 – 9-jährige Schüler)	180,00	15,00
- Ballettklasse	180,00	15,00
- MFE - Behinderte (4 – 6-jährige Schüler)	96,00	8,00
- MGA - Behinderte (keine Altersbegrenzung)	96,00	8,00

Der Unterricht umfaßt eine Wochenstunde mit je 45 Minuten.

##### (2) Instrumentalunterricht

Zum Leistungsumfang der einzelnen Formen des Instrumentalunterrichts gehören auch das Ergänzungsfach (Korrepetition), das Ensemblefach und der Musikschulchor.

Fach	Jahresgebühr in €	bei monatlicher Zahlung 1/12 Jahres- gebühr – in €
- Einzelunterricht 45´	672,00	56,00
- Einzelunterricht 25´	444,00	37,00
- Zweiergruppe (je zwei Schüler)	444,00	37,00
- Gruppenunterricht (ab drei Schüler)	360,00	30,00
- Kurse (ab 4 Personen)	300,00	25,00

Der Unterricht umfaßt in der Regel eine Wochenstunde mit je 45 Minuten.

### (3) Instrumentalunterricht für Behinderte

In der Behindertenarbeit werden gerundet 60 v.H. der Gebühren des unter (2) genannten Instrumentalunterrichts festgesetzt.

Fach	Jahresgebühr in €	bei monatlicher Zahlung 1/12 Jahres- gebühr – in €
- Einzelunterricht 45´	408,00	34,00
- Einzelunterricht 25´	264,00	22,00
- Zweiergruppe (je zwei Schüler)	264,00	22,00
- Gruppenunterricht (ab drei Schüler)	216,00	18,00
- Kurs (ab 4 Schüler)	180,00	15,00

Anspruch auf die Anwendung der vorstehenden Gebührensätzen haben minderjährige oder erwachsenen Musikschüler, die die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 SGB IX vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138), erfüllen.

### (4) Studienvorbereitende Fachausbildung (SVA)

Schüler im Alter bis zu 20 Jahren können sich für die Teilnahme an der SVA anmelden. Neben dem Hauptfach ist die Teilnahme an einem weiteren Pflichtfach (Nebenfach) verbindlich. Darüber hinaus müssen die Schüler eine Wochenstunde Ensemblefach (Kammermusik, Orchester, Chor) sowie eine Wochenstunde Ergänzungsfach (Hörerziehung, Musiktheorie) belegen.

Fach	Jahresgebühr in €	bei monatlicher Zahlung 1/12 Jahresgebühr – in €
-Hauptfach (45 Min/Woche)	456,00	38,00
-Hauptfach (Förderunterricht) (45 Min/Woche)	120,00	10,00
- Nebenfach (45 Min/Woche)	336,00	28,00
- Nebenfach (25 Min/Woche)	216,00	18,00
- Ensemblefach (45 Min/Woche)	ohne Gebühr	ohne Gebühr
- Ergänzungsfach (45 Min/Woche)	ohne Gebühr	ohne Gebühr

Ein Schüler der SVA hat Anspruch auf Förderunterricht. D.h., auf Empfehlung des Fachlehrers und im Einvernehmen mit dem Direktor kann ein Förderunterricht mit wöchentlich bis zu 45 Minuten in Anspruch genommen werden.

### § 2 An- und Abmeldung, Gebührenschuldner, Entstehen und Ende der Gebührenschild, Fälligkeit der Gebühren

(1) Durch die Erziehungsberechtigten oder den erwachsenen Bewerber ist ein Ausbildungsplatz bei der Leitung der Musikschule zu beantragen. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten oder die erwachsenen Bewerber diese Gebührensatzung an.

- (2) Das Ausbildungsjahr an der Musikschule ist mit einem Schuljahr identisch.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. August eines Jahres und erstreckt sich über 12 Monate. Eine vorfristige Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund möglich (z. B. Umzug, wirtschaftliche Gründe).
- (4) Gebührenschuldner ist nach bestätigter Aufnahme der erwachsene Musikschüler oder derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die elterliche Sorge für den Musikschüler obliegt.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in die Musikschule und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung.
- (7) Die Gebühr wird zu Beginn eines jeden Monats fällig. Die Zahlungen erfolgen bargeldlos und in Raten. Über die Zahlungsweise (z.B. Lastschriftverfahren, Dauerauftrag oder Rechnung) werden mit den Gebührenschuldern Regelungen getroffen. Gebührrückerstattungen nach § 4 werden jeweils zum 1. Dezember bzw. zum 15. Juli verrechnet oder gutgeschrieben.
- (8) Die Gebühr wird vom Landratsamt durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (9) Die zweimalige Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen berechtigt den Fachbereich Schulverwaltung des Landratsamtes Nordhausen nach Anhörung dazu, das Kind vom Unterricht der Kreismusikschule auszuschließen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

### § 3 Erlass oder Teilerlass / Erstattung

(1) Unter Anwendung des § 90 Abs. 1 u. 2 Sozialgesetzbuch VIII werden die zu entrichtenden Benutzungsgebühren der Kreismusikschule nach § 1 Absätze 1, 2, 3 und 4 dieser Gebührensatzung einkommensabhängig gestaffelt. Anspruchsgsgrundlage ist das erzielte Einkommen nach § 11 Abs. 1 und 2 Ziffern 1 und 2 SGB II und § 82 Abs. 1 und 2 Ziffern 1 und 2 SGB XII (Familiennettoeinkommen).

(2) Gebührenstaffelung und Einkommensgrenzen:

Stufe 1	70 % der Grundgebühr nach § 1	Einkommen bis 1.200 €
Stufe 2	85 % der Grundgebühr nach § 1	Einkommen von 1.201 € bis 2.300 €
Stufe 3	100 % der Grundgebühr nach § 1	Einkommen ab 2.301 €

(3) Der Antrag auf Teilerlass ist von den Eltern, bei Schülern mit eigenem Einkommen von den Schülern selbst, gegenüber der Musikschule zu stellen. Die Antragsteller sind entsprechend § 60 Abs. 1 SGB I zur Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Lohnbescheinigung, andere Nachweise, bei Selbständigen - Steuerbescheide) verpflichtet.

(4) Studierende an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen mit gültigem Studentenausweis können auf Antrag eine Ermäßigung nach Abs. 2 Stufe 1 erhalten.

(5) Entsprechend § 60 Abs. 1 Ziffer 2 SGB I sind Veränderungen in den Einkommensverhältnissen unverzüglich der Leitung der Musikschule mitzuteilen. Unabhängig davon ist ein Antrag auf Ermäßigung der Musikschulgebühren jährlich vor Beginn des Musikschuljahres neu zu stellen.

(6) Beim Teilerlaß von Gebühren für Alleinerziehende findet der § 20 SGB XII sinngemäß Anwendung. Danach dürfen Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Einstufung nicht besser gestellt sein als Ehegatten.

(7) Familienermäßigung

Bei Geschwisterkindern einer Familie, die gleichzeitig für einen Bildungsgang an der Musikschule angemeldet werden, kann auf Antrag ein weiterer Teilerlaß oder Erlaß der Gebühren nach § 1 Abs. 1, 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 gewährt werden. Für das zweite angemeldete Kind wird 1/3 und für das dritte Kind weitere 2/3 der maßgeblichen

Gebühr erlassen. Jedes weitere Kind einer Familie, das angemeldet wird, ist von der Gebühr freigestellt.

Die Familienermäßigung wird für das/die später angemeldete(n) Kind(er) gewährt. Diese vorstehend genannte Familienermäßigung wird nur für das erste belegte Hauptfach gewährt.

(8) Über die Anträge entsprechend Abs. 3, 4 und 7 wird per Bescheid entschieden.

(9) Entsteht im Verlauf des Musikschuljahres ein Anspruch auf Erlaß oder Teilerlaß nach Abs. 3, 4 und 7 so werden für die Zeiten nach dem Wirksamwerden des Ermäßigungstatbestandes zu viel gezahlte Gebühren erstattet oder mit zukünftig fällig werdenden Ansprüchen verrechnet.

(10) Die Erstattung oder Verrechnung zu viel gezahlter Gebühren erfolgt höchstens für 12 Monate rückwirkend ab Eingang der Änderungsmitteilung.

#### **§ 4 Erstattung bei ausgefallenem Unterricht**

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat oder wegen Krankheit einer Lehrkraft in einem Zeitraum von vier Wochen mehr als einmal aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird die Gebühr anteilig für die Zahl der ausgefallenen Stunden erstattet. Die Erstattungssumme wird wie folgt berechnet: festgelegte Monatsgebühr / 4,33 x Anzahl der ausgefallenen Stunden. Bleibt ein Schüler / eine Schülerin über die in Satz 1 genannten Gründe hinaus dem Unterricht fern, besteht kein Anspruch auf Nachholen der Unterrichtsstunde oder auf die Erstattung der Gebühr der ausgefallenen Stunde.

(2) Bleibt ein Schüler ohne Grund dem Unterricht fern, hat er keinen Anspruch auf ein Nachholen der Unterrichtsstunde oder auf die Erstattung der Gebühr der ausgefallenen Stunde.

(3) Bei längerfristiger Erkrankung eines Schülers von mehr als zwei Wochen ist eine Erstattung nach schriftlichem Antrag möglich.

#### **§ 5 Entgelt für Mietinstrumente**

(1) Die monatlichen Gebührensätze für die Inanspruchnahme eines Mietinstrumentes, gleich welcher Art, betragen 6,00 €.

(2) Nach dem zweiten Ausleihjahr entfällt in der Regel der Anspruch auf ein Mietinstrument.

#### **§ 6 Schlussbestimmung**

Diese Gebührensatzung tritt nach erfolgter Vorankündigungsbekanntmachung rückwirkend zum 25. August 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 11. Juni 2002 – Kreistagsbeschluss 270/02 - beschlossene Gebührensatzung außer Kraft

Landkreis Nordhausen  
Nordhausen, 21. Oktober 2005

Claus  
Landrat

(Sgl.)